

BEGRÜNDUNG

ZUR

SATZUNG ÜBER DIE 5. ERGÄNZUNG

DER ABRUNDUNGSSATZUNG NR. 2

DER GEMEINDE SCHÖNWALDE

**FÜR EINEN BEREICH AM NORDWESTLICHEN ORTSRAND VON LANGENHAGEN
WESTLICH DER STRAÙE STEINBUSCHKATE**

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2017):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	2
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	2
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	Bestandsaufnahme	4
3	Begründung der Planinhalte	4
3.1	Flächenzusammenstellung	5
3.2	Auswirkungen der Planung	5
3.3	Erschließung	6
3.4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	6
4	Ver- und Entsorgung	9
4.1	Stromversorgung	9
4.2	Gasversorgung	9
4.3	Wasserver- / und –entsorgung	10
4.4	Müllentsorgung	10
4.5	Löschwasserversorgung	10
5	Hinweise	11
5.1	Bodenschutz	11
5.2	Archäologie	12
6	Billigung der Begründung	12

BEGRÜNDUNG

zur 2. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Schönwalde für einen Bereich am nordwestlichen Ortsrand von Langenhagen westlich der Straße Steinbuschkate.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

In der Gemeinde Schönwalde besteht der Wunsch in der Ortschaft Langenhagen den im Zusammenhang bebauten Ortsteil weiter zu arrondieren. Daher soll gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Satzung über die 5. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Schönwalde aufgestellt werden.

Südlich und östlich gilt bislang die 2. Änderung der Satzung, allerdings wurde das Flurstück 27/8 bislang nicht bebaut.

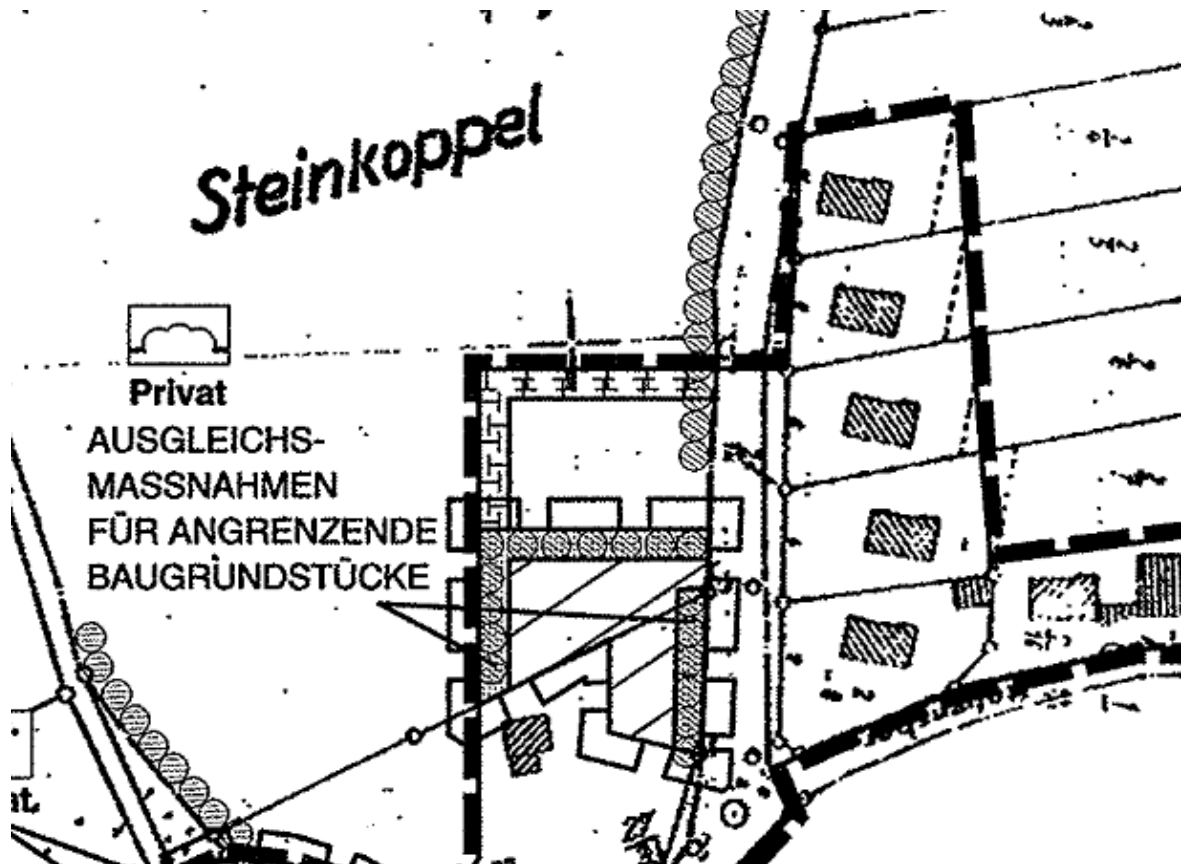


Abb.: Abrundungssatzung Nr.2, 2.Änderung, 2002

Die Gemeinde Schönwalde hat die Aufstellung einer Ergänzung der geltenden Abrundungssatzung Nr. 1 in der Ortschaft Schönwalde beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt die Ortschaft Langenhagen im *Ländlichen Raum* und im *Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung*. Zudem wird die Ortschaft Schönwalde a. B. als *Ländlicher Zentralort*, angrenzend an den *10 km-Umkreis des Mittelzentrums Eutin* ausgewiesen. Die Gemeinde Schönwalde befindet sich großflächig innerhalb des Naturparks „Holsteinische Schweiz“.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) weist die Ortschaft Langenhagen innerhalb eines *Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* aus.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönwalde stellt den überplanten Bereich als landwirtschaftliche Fläche dar.

2 Bestandsaufnahme



Abb.: Ausschnitt Luftbild mit Ergänzungsbereich, Quelle: DA Nord

Die einbezogenen Flächen werden derzeit ackerbaulich bewirtschaftet. Von besonderer Bedeutung ist der Knick mit Eichen-Überhaltern entlang der Straße. Zwei prägende Eichen sind daher als zu erhaltend festgesetzt.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Ergänzungsfläche:	1.730 m ²
Maßnahmenfläche:	510 m ²
Grünfläche:	370 m ²
Straßenfläche:	570 m ²
Gesamt:	3.180 m²

3.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung der Satzung über die 5. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Schönwalde wird eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Diese einbezogene Fläche ist bereits durch die angrenzende Wohnbebauung östlich und südlich der Fläche geprägt. Die Knickstruktur soll erhalten bleiben; allerdings ist ein Knickdurchbruch erforderlich. Die Einbeziehung der Fläche stellt eine sinnvolle Arrondierung der Wohnbebauung im nordwestlichen Bereich der Ortslage dar.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Einbeziehungsbereiches erbracht, durch das Anpflanzen einer ebenerdigen, flächenhaften Gehölzeingrünung. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden verbleibende negative Auswirkungen nicht erwartet.

Knick-Überhälter: Aus naturschutzrechtlicher Sicht kommt dem Erhalt der ortsbildprägenden Überhälter im Knick an der Straße eine besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung zur Erhaltung der Eichen im Knick ist daher vorgesehen. Der Erhalt der Bäume ist aber nur gewährleistet, wenn im Wurzelbereich, das ist mindestens der Bereich der Kronentraufe des betroffenen Baumes, keine Bodenveränderungen stattfinden.

Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) verzichtet. Solaranlagen sind zulässig.

3.2.1 Inhalt der Planung

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten vorliegen. Für den Einbeziehungsbereich können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Die Vorschriften des § 1a BauGB sind zu beachten.

Die Einbeziehung der einzelnen Teilfläche ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar, da eine bandartige Entwicklung nicht eingeleitet wird. Die Bebauung östlich der Straße wird vielmehr auch westlich fortgeführt, so dass eine ortsangemessene Abrundung erfolgt. Gemäß dem § 34 Abs. 5 BauGB sind die § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sowie der § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Daraus ergibt sich die Festsetzung einer Ausgleichsmaßnahme in Form einer Gehölzanpflanzung.

3.3 Erschließung

Der Einbeziehungsbereich wird von Osten, durch einen unvermeidlichen Knickdurch für zwei Baugrundstücke erschlossen. Der private ruhende Verkehr kann auf dem Baugrundstücken untergebracht werden.

3.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt.

Die Gemeinde arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der geringen Größe der Eingriffsfläche (ein Baugrundstück für ein Mehrfamilienhaus) und der Annahme, dass neben den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung

in einer überschlägigen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

Schutzgut Boden:

Die Fläche im Teilbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünlandfläche bewirtschaftet. Es kann von einem Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden.

Die Eingriffe in den Boden finden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Demnach wird ein Ausgleichsfaktor von 1:0,5 zu Grunde gelegt, da es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt. Bei der Ermittlung des notwendigen Ausgleichs wird von einer Größe des entstehenden Wohngebäudes entsprechend der geplanten Bebauung bzw. der Entwurfsskizze, d. h. ca. 270 m² Grundfläche ausgegangen.

	Mögliche Grundfläche		Faktor		Ausgleichsbedarf
Ergänzungsfläche	2 x 150 m ²	*	0,5	=	150 m ²
Zufahrten, Stellplätze, etc.	150 m ²	*	0,5	=	75 m ²
Gesamt:					225 m²

Hieraus ergibt sich nach Erlass ein Ausgleichsbedarf von ca. 225 m² für den Einbeziehungs-bereich. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Die Ausgleichsmaßnahme wird auf dem Baugrundstück erbracht, durch das Anlegen einer mindestens 4 m breiten ebenerdigen, flächenhaften Gehölzanpflanzung entlang der westlichen und nördlichen Plan-gebietsgrenze.

Ebenerdige Gehölzanpflanzung

Innerhalb der Maßnahmenfläche erfolgt eine zweireihige Anpflanzung mit Gehölzen, wobei die Pflanzabstände versetzt 1 m betragen sollen. Als Gehölze sind heimische Arten 2x ver-pflanzt, Höhe 0,80 – 1,0 m der folgenden Liste zu pflanzen, z.B.:

<i>Hasel</i>	<i>(Corylus avellana)</i>
<i>Schlehdorn</i>	<i>(Prunus spinosa)</i>
<i>Hundsrose</i>	<i>(Rosa canina)</i>
<i>Filzrose</i>	<i>(Rose tomentosa)</i>
<i>Pfaffenhütchen</i>	<i>(Euonymus europaeus)</i>
<i>Schneeball</i>	<i>(Viburnum opulus)</i>
<i>Feldahorn</i>	<i>(Acer campestre)</i>
<i>Weißdorn</i>	<i>(Crataegus div. Spec.)</i>

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Folgende Arten bieten sich für die Pflanzung höherwüchsiger Bäume, in der Qualität Hochstamm 2x verpflanzt, Stammumfang 8 – 10 cm verwendet werden sollen, an

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Faulbaum (*Frangula alnus*)

Wildapfel (*Malus sylvestrus*)

Nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen.

Schutzgut Wasser:

Der Boden in den Eingriffsbereichen ist heute unversiegelt. Der Eingriff erfolgt durch die Versiegelung aufgrund der Bebauung.

Schutzgut Landschaftsbild:

Eingriffe in das Schutzgut ergeben sich vorrangig durch den Knickdurchbruch.

In der 2. Änderung der Satzung aus dem Jahr 2003 ist eine nördliche Eingrünung vorgesehen. Diese wird nunmehr an den nördlichen Rand der 5. Ergänzung verschoben.

Eingriffe in das Schutzgut werden durch die Anlage eines rund 86 Meter langen Gehölzstreifens / Knick ausgeglichen.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

Der Einbeziehungsbereich stellt sich aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar. Ein erheblicher Eingriff ergibt sich jedoch im Bereich des Knickdurchbruches. Eingriffe in das Schutzgut werden durch die Anlage eines rund 86 Meter langen Gehölzstreifens / Knick und durch einen Saum- /Knickschutzstreifen entlang des vorhandenen Knicks ausgeglichen.

Schutzgut Klima und Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses trifft auf Schönwalde nicht zu.

Zusammenfassung:

Die erforderliche Ausgleichmaßnahmen und -flächen für die Eingriff in die Schutzgüter werden wird durch das Anlegen von rund 86 lfm. Gehölzstreifen erbracht. Dabei ist berücksichtigt, dass bereits im Rahmen der 2. Änderung der Satzung im Jahr 2003 eine nördliche Eingrünung vorgesehen war, die nunmehr nach Norden planerisch verschoben wird.

3.4.1 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Innenbereichssatzung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Da nicht in schützenswerte Gehölzstrukturen eingegriffen wird, sind Auswirkungen der Planung auf Belange des Artenschutzes nicht zu erwarten. Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 01. März bis 30. September unterlassen werden. Eine Beeinträchtigung des vorhandenen Knicks an der nördlichen Plangebietsgrenze und der Feldsteinhecke im westlichen Bereich ist zu unterlassen im Rahmen des Planvollzuges bzw. der Baugenehmigung nachzuweisen.

4 Ver- und Entsorgung

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Im Planungsbereich können Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein.

In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit diesen Anlagen kommen. Die Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind vor der Bauausführung abzustimmen.

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG vom 25.09.2018:

„Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.

Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.“

4.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.3 Wasserver- und -entsorgung

Es erfolgt der Anschluss an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz der Gemeinde Schönwalde. Die Schmutzwasserentsorgung obliegt dem ZVO.

Nach Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde im Februar 2019 wird die Entwässerung der geplanten beiden Grundstücke mittels SBR-Anlagen angestrebt. Die Ableitung des Schmutzwassers soll über eine noch zu erstellende Rohrleitung in die vorhandene Vorflut erfolgen.

Gegen die Einleitung von Niederschlagswasser bestehen im Rahmen des Anliegergebrauchs nach § 20 Abs. 1 LWG keine Bedenken, sofern es sich um unbelastetes Niederschlagswasser handelt. Das Niederschlagswasser würde ebenfalls mittels der geplanten Rohrleitung abgeleitet. Die Einleitung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt in das Verbandsgewässer 1.67.3.5.9 des Wasser- u. Bodenverbandes Oldenburg.

4.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.5 Löschwasserversorgung

Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

Die Löschwasserversorgung für den Objektschutz ist gemäß dem vorgenannten Arbeitsblatt zwischen den zuständigen Behörden, dem Objekteigentümern und dem Zweckverband Ostholstein zu vereinbaren.

Die ZVO Gruppe ist ausschließlich für die Trinkwasserversorgung zuständig und kann für das geplante Vorhaben eine Versorgung ermöglichen. Löschwasser wird nur gemäß der DVGW Richtlinie W 405, Stand Februar 2008 zur Verfügung gestellt. Die Löschwasserversorgung für den Objektschutz ist gemäß der vorgenannten Richtlinie, zwischen den zuständigen Behörden, dem Objekteigentümern und uns zu vereinbaren. Die mögliche Kapazität der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz von 48 m³/h über einen Zeitraum von

2 Stunden, muss durch einen Hydrantentest vor Ort geprüft werden. Dieser Test wird kostenpflichtig vom ZVO vorgenommen.

5 Hinweise

5.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – (Stand 2003)“. Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

5.2 Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde am 24. Juni 2019 gebilligt.

Schönwalde a. B., 03.12.2019

Siegel

(Saak)

- Bürgermeister -

Die Satzung über die 5. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr.2 ist am 30.11.2019 rechtskräftig geworden.